

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 **München, den 14. April** **2001**

Datum	Inhalt	Seite
9.04.2001	Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz 1102-10-S	108
18.03.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verhütung von Bränden 215-2-1-I	111
20.03.2001	Verordnung zur Erleichterung der Personalvertretung in der Sparkasse Allgäu 2035-40-I	112
23.03.2001	Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes 204-1-2-UK	113
3.04.2001	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WFK	127
12.03.2001	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebiets für die „König-Ludwig-I Quelle“, die „Wernarzer Quellen I und II“, die „Sinnberger Quelle“ und die Brunnen „HB 2“, „HB 4“ des Staatsbades Bad Brückenau in den Gemarkungen Bad Brückenau und Römershager, Landkreis Bad Kissingen 753-1-9-52-U	128

1102-10-S

Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz

Vom 9. April 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Angelegenheiten des Gesundheitswesens einschließlich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens einschließlich der Umweltmedizin, des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, der Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf die Gesundheit, der Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung und der sonstigen Urproduktion im Hinblick auf die Gesundheit, des Arzneimittel- und Transfusionswesens, des Berufsrechts der ärztlichen und anderen Heilberufe, der Gesundheitsvor- und Gesundheitsfürsorge, der sport- und bädermedizinischen Fragen, der Geschäftsführung des Landesgesundheitsrats, der Konzessionierung von Privatkrankenanstalten sowie der medizinischen Angelegenheiten der Krankenhausversorgung einschließlich der psychiatrischen Versorgung stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach

1. dem Gesundheitsdienstgesetz (BayRS 2120-1-A),
2. dem Gesetz über die Schaffung eines Landesgesundheitsrats (BayRS 2120-2-A),
3. dem Gesetz über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (BayRS 2120-5-A),
4. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (BayRS 2120-9-A),
5. dem Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Rechtsstellung vorgeprüfter Apothekeranwärter (BayRS 2121-1-4-A),
6. dem Heilberufe-Kammergesetz (BayRS 2122-3-A),
7. dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und der Zusatz-erklärung zu diesem Abkommen (BayRS 2122-4-A),
8. dem Hebammengesetz (BayRS 2124-1-A),

9. dem Gesetz zur Ausführung des Krankenpflege-rechts und des Hebammenrechts (BayRS 2124-2-A),
10. dem Lebensmittelüberwachungsgesetz (BayRS 2125-1-A),
11. dem Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienege-setzes (BayRS 2125-6-1-A),
12. dem Gesetz Nr. 4 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (BayRS 2126-5-A),
13. dem Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebs-register Bayern (BayRS 2126-12-A),
14. dem Bestattungsgesetz (BayRS 2127-1-A),
15. dem Bayerischen Schwangerenhilfenergänzungs-gesetz (BayRS 2170-8-A),
16. dem Gesetz über den Vollzug des Tierseuchen-rechts (BayRS 7831-1-A),
17. dem Gesetz zur Ausführung des Tierkörperbeseiti-gungsgesetzes (BayRS 7831-4-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständig-keiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialord-nung, Familie, Frauen und Gesundheit leitenden Mit-glieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsminis-teriums des Innern für Angelegenheiten des Friedhofs-wesens (Bestattungseinrichtungen) sowie die Zustän-digkeiten zugunsten des Staatsministeriums für Ar-beit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Krankenhauswesen einschließlich der gesetzlichen Krankenversicherung und für das Unterbringungswe-sen einschließlich der Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Kranken-haus oder in einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafgerichtlichen Entscheidung.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwer-punktmäßig für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Ein-richtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 2

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes einschließlich des technischen und stofflichen Verbraucherschutzes, des Betriebsschutzes, des Arbeitszeitschutzes, des Sonderarbeitsschutzes für Jugendliche und Frauen, der Arbeitsmedizin mit den Berufskrankheiten, der Gewerbeaufsicht und der Gewerbehygiene sowie für die Überwachung überwachungsbedürftiger Anlagen stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nach

1. dem Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz (BayRS 805-1-A),
2. dem Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik (BayRS 805-6-A),
3. dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts (BayRS 805-7-A)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit leitenden Mitglieds der Staatsregierung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und für Landesentwicklung und Umweltfragen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts sowie die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für Angelegenheiten des Ladenschlusses.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 3

Angelegenheiten der Ernährung einschließlich ernährungsbezogener Gesundheits- und Verbraucherschutz

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begründeten Zuständigkeiten für Angelegenheiten der Ernährung, insbesondere die Ernährungsberatung, die Festsetzung von Standards für Qualitäts- und Herkunftsprogramme,

die Bestimmung der Lehrgangsinhalte der Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bereich Ernährung sowie die Angelegenheiten des Futtermittelrechts stehen dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu. ²Dies gilt im Besonderen für die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach

1. dem Gesetz über den Vollzug des Rechts der Ernährungswirtschaft und des landwirtschaftlichen Marktwesens (BayRS 7800-4-E),
2. dem Gesetz über die Kennzeichnung von gentechnikfreien Erzeugnissen im Ernährungs- und Futtermittelbereich (BayRS 7844-1-E),
3. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c, Art. 14 Abs. 1 und, hinsichtlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Fleischqualität, Abs. 4, jeweils in Verbindung mit Abs. 5, Art. 16 bis 20 hinsichtlich der Maßnahmen, die der gesunden Ernährung dienen, Art. 26 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1, jeweils bezogen auf Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der gesunden Ernährung, des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (BayRS 787-1-E)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des den Geschäftsbereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten leitenden Mitglieds der Staatsregierung. ⁴Das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz ist weiter zuständig für Angelegenheiten des ernährungsbezogenen Gesundheits- und Verbraucherschutzes, die Qualitätssicherungssysteme bei Lebensmitteln im Hinblick auf die Ernährung sowie die Kontrolle der landwirtschaftlichen Erzeugung im Hinblick auf die Ernährung.

(2) Vom Übergang nach Absatz 1 ausgeschlossen sind die Zuständigkeiten zugunsten des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für das Recht der Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft, insbesondere in den Bereichen Marktstrukturgesetz, Milch-, Fett- und Eierwirtschaft, Vieh- und Fleischwirtschaft, Wein-, Obst- und Gemüsewirtschaft, Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und sonstige Marktordnungsvorschriften sowie Recht der Handelsklassen und Vermarktungsnormen, mit Ausnahme des Futtermittelrechts, des Lebensmittelrechts und verbraucherschutzrechtlicher Regelungen.

(3) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen für Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in gleicher Weise fachlich nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 4

Errichtung des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit

(1) ¹Für zentrale überregionale Fachaufgaben im Bereich des Gesundheitswesens und für zentrale, über-

regionale Fachaufgaben im Bereich der Sicherheit von Lebensmitteln, Zusatzstoffen, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, insbesondere des Verkehrs, der Überwachung und des Monitoring sowie der Forschung wird ein Bayerisches Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit errichtet. ²Dem Landesamt können aus diesen Bereichen auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Ferner können in das Landesamt

1. die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen mit den diesen Ämtern übertragenen Aufgaben
2. die Landesanstalten im Geschäftsbereich der Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Landwirtschaft und Forsten, soweit die Landesanstalten Aufgaben in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz wahrnehmen,

eingegliedert werden. ⁴Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Das Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit ist dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordnet.

Art. 5

Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz

(1) ¹Staatliche Behörden für das Gesundheits- und das Veterinärwesen, die Ernährung und den Verbraucherschutz sind die Landratsämter als Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Die staatlichen Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz nehmen die von den Landratsämtern als staatlichen Gesundheitsämtern und als staatlichen Veterinärämtern, von den Landratsämtern als Lebensmittelüberwachungsbehörden und von den Ämtern für Landwirtschaft und Ernährung in der Ernährungsberatung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts wahrgenommenen Aufgaben wahr. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Die staatlichen Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz sind dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz fachlich unterstellt.

(3) ¹Für die Aufgaben, die von den Landratsämtern in der Ernährungsberatung sowie beim Vollzug des Futtermittelrechts wahrgenommen werden, ist Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung nicht anwendbar. ²Diese Aufgaben werden im Bereich der kreisfreien Gemeinden von den Landratsämtern wahrgenommen. ³Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ist das zuständige Landratsamt zu bestimmen, das für das Gebiet einer kreisfreien Gemeinde diese Aufgaben wahrnimmt; die Staatsregierung kann allgemein oder für das Gebiet einzelner kreisfreier Gemeinden auch andere staatliche Behörden mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen.

(4) Kreisfreien Gemeinden, welche die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheits- und/oder Veterinärämtern wahrnehmen, sind auf Antrag durch Rechtsverordnung der Staatsregierung abweichend von Absatz 3 Satz 1 die Aufgaben der Ernährungsberatung sowie die Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts zu übertragen.

Art. 6

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In Art. 52c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 481), werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „,des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz“ eingefügt.

(2) In Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), werden nach dem Wort „Kultur,“ die Worte „für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz,“ eingefügt.

(3) Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. November 1999 (GVBl S. 464), erhält folgende Fassung:

„1. die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und als staatliche Veterinärämter; die Regierung von Oberbayern als staatliches Veterinäramt für das Gebiet der Landeshauptstadt München,“.

Art. 7

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Januar 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Art. 4 Abs. 1 Satz 4, Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 am 16. April 2001, Art. 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 und Art. 6 am 1. Mai 2001 in Kraft.

München, den 9. April 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Hans Z e h e t m a i r

als Vertreter des Ministerpräsidenten
und

Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst

215-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Verhütung von Bränden**

Vom 18. März 2001

Auf Grund von Art. 38 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 28 Satz 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (BayRS 215-2-1-I) wird die Zahl „2001“ durch die Zahl „2003“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 13. Mai 2003 außer Kraft.

München, den 18. März 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2035-40-I

**Verordnung
zur Erleichterung der Personalvertretung
in der Sparkasse Allgäu**

Vom 20. März 2001

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Amtszeit der bisherigen Personalräte der Kreis- und Stadtparkasse Sonthofen-Immenstadt und der Sparkasse Ostallgäu wird bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 Abs. 1 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001, verlängert.

§ 2

Die Geschäfte der Personalvertretung in der umgebildeten Sparkasse Allgäu werden bis zum Beginn der Amtszeit des nach § 3 Abs. 1 zu wählenden Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001, durch die bisherigen Personalräte der Kreis- und Stadtparkasse Sonthofen-Immenstadt, der Sparkasse Ostallgäu und der Sparkasse Kempten (Allgäu) vorübergehend gemeinsam wahrgenommen.

§ 3

(1) Die Neuwahl zur Personalvertretung der umgebildeten Sparkasse Allgäu ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die neu gewählten Personalratsmitglieder spätestens am 1. Januar 2002 ihr Amt angetreten haben.

(2) Die Dauer der Wahlperiode des neu gewählten Personalrats wird bis zum Ende der nächsten regelmäßigen Wahlperiode am 31. Juli 2006 verlängert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 20. März 2001

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

204-1-2-UK

**Verordnung
zur Durchführung des
Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Vom 23. März 2001

Auf Grund des Art. 28 Abs.2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S.498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2000 (GVBl S.752), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für öffentliche Schulen im Sinn des Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie für staatlich anerkannte Ersatzschulen gemäß Art. 100 BayEUG, soweit auf diese Schulen das Bayerische Datenschutzgesetz Anwendung findet.

§ 2

Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter,
datenschutzrechtliche Freigabe, Führung eines
Verfahrensverzeichnisses

Die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter, die datenschutzrechtliche Freigabe und die Führung eines Verfahrensverzeichnisses sind nicht erforderlich, wenn die Schulen ausschließlich automatisierte Verfahren, die durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits generell freigegeben sind, in dem in den **Anlagen 1 bis 7** aufgeführten Umfang einsetzen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.

München, den 23. März 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

Verfahren der Lehrerdatei

1. Angaben zur speichernden Stelle:

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:

2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens

Lehrerdatei

2.2 Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden

Unterstützung der lehrerbezogenen Verwaltungsarbeiten für alle Lehrer der betreffenden Schule (unterstützt werden sowohl schulinterne Auswertungen als auch der zur Dienstaufsicht nötige Datentransfer zwischen der Schule und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus)

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

die jeweilige Schule

2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit
 – Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (speziell: Art. 85, 111, 113)
 – Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
 – Bestimmungen der Schulordnungen
 – Lehrerdienstordnung

2.5 Kreis der Betroffenen

Alle Lehrer, die im laufenden oder vergangenen Schuljahr der Schule zugewiesen waren.

3. Art der gespeicherten Daten:

3.1 Lehrerdaten

3.1.1 Personenbezogene Grunddaten

Identifizierungs-Nummer (ID-Nummer), Familienname, Rufname, Vorname(n), Namensbestandteile, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenkennzahl, Kennzahl Bezügestelle, ggf. DIAPERS-Nr. (Kennzahl Regierungen), Staatsangehörigkeit, Straße, Wohnort, Telefon, Rechtsverhältnis, Amtsbezeichnung, Besoldung, Lehramt, Art der Unterrichtsgenehmigung, Ablauf der Unterrichtsgenehmigung, maximale Unterrichtspflichtzeit, reduzierende Stunden, Mehrarbeit, Unterrichtsmehrung/-minderung (Art und Stunden), Nebentätigkeitsstunden, Ermäßigung (Grund und Stunden), Sprechstundendaten, Daten zur mobilen Reserve, Teilzeit (Grund)

3.1.2 Lehrbefähigung

ID-Nummer des Lehrers, Einsatzbeschränkung

3.1.3 Lehrerlaubnis

ID-Nummer des Lehrers

3.1.4 unterrichtete Fächer der Lehrkraft

ID-Nummer des Lehrers

3.1.5 Anrechnungsstunden

ID-Nummer des Lehrers, Art der Anrechnung, Stundenanzahl, Funktion/ Tätigkeit. Schule, Erläuterungen bei sonst. Anrechnungen

3.1.6 Einsatz an anderer Schule

ID-Nummer des Lehrers, Schulnummer, Summe der wissenschaftlichen/ nichtwissenschaftlichen Stunden

3.1.7	Beschäftigungsverhältnis	ID-Nummer des Lehrers, Schule, Schuljahr, Beschäftigungsverhältnis, Zugang, Abgang
3.2	Klassendaten	
3.2.1	Grunddaten	Klassenbezeichner, Art der Klasse/Unterrichtsorganisation, (stellvertretende) Klassenleitung, Klassenstammraum
3.2.2	Klassengruppen	Angaben zur Gruppenbildung in den Klassen
3.3	Fächerdaten	
3.3.1	Fächerdaten	
3.3.2	Fachspalten	
3.3.3	Studentafel	
3.4	Unterrichtsdaten	
3.4.1	Unterrichtsdaten endgültige Matrix (= endgültige Unterrichtsübersicht)	Fach (-spalte), Klasse(-ngruppe), ID-Nummer des Lehrers, Kopplung, Raum, benötigte Stunden, Art des Unterrichts
3.4.2	Unterrichtsdaten bei besonderem Unterricht	Fach, Lehrer, Schule, Stunden, Art des Unterrichts
3.4.3	Unterrichtsdaten Stundenabweichungen	
3.4.4	Unterrichtsdaten vorläufige Matrix (= vorläufige Unterrichtsübersicht)	Fach, ID-Nummer des Lehrers, benötigte Stunden
3.4.5	Räume	
3.4.6	Kopplungen (Zeit-, Klasse-, Fach-)	
3.5	Schule	
3.5.1	Schuldaten	Schulnummer; amtliche Bezeichnung der Schule (kurz/lang), Postleitzahl, Schulort, Straße, Telefon, Fax, E-Mail, Schulart, Träger
3.6	Weitere Daten	
3.6.1	Indexverwaltung	
3.6.2	Schlüssel	
3.6.3	Benutzer	
3.6.4	Berichte	
3.6.5	Auswahl	
3.6.6	Alle Schlüssel	
3.6.7	Alle Fächerdaten	
3.6.8	Alle Berichte	

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:

4.1	Amtliche Schuldaten	
	Zweck:	Meldung der Unterrichtsübersicht an die Schulaufsichtsbehörden
	Empfänger:	Staatliches Schulamt (bei Volksschulen und Volksschulen für Behinderte), Regierung, Staatsministerium für Unterricht und Kultus
	betroffene Personen:	alle Lehrer der Schule, die im laufenden Schuljahr unterrichten oder im vergangenen Schuljahr von der Schule abgingen

Verfahren der Schülerdatei**1. Angaben zur speichernden Stelle:**

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:

2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens

Schülerdatei

2.2 Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
Unterstützung der schülerbezogenen Verwaltungsarbeiten

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

die jeweilige Schule

2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (speziell: Art. 85, 111, 113)
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- Bestimmungen der Schulordnungen

2.5 Kreis der Betroffenen

Alle Schüler, die im laufenden oder vergangenen Schuljahr die Schule besuchen oder besucht haben.

3. Art der gespeicherten Daten:

3.1 Persönliche Daten des Schülers

Familienname, Namensbestandteile, Vorname(n), Rufname, Geschlecht, Anrede (Herr, Frau, Fräulein), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Anschrift, Telefon

3.2 Daten der Erziehungsberechtigten

Familienname, Namensbestandteile, Akademischer Titel, Rufname, Anschrift, Telefon, Art des Erziehungsberechtigten, Anrede

3.3 Gastschülereigenschaft

Gastschüler nach BaySchFG, Gemeindegenschaft, Wohnorts bzw. Ausbildungsbetriebs, Ortsteil/Sprengel, Umschüler/Selbstzahler, Kostenträger, Förderungsnummer, Familienstand, Kinderanzahl

3.4 Schulweg

Länge des Schulwegs, benutzte Verkehrsmittel, Gewährung der Kostenfreiheit des Schulwegs, Haltestelle, Befreiung vom Nachmittagsunterricht

3.5 aktuelle Unterrichtsdaten

Klasse, Klassenart, Unterrichtsart, Schule, Schularart, Jahrgangsstufe, Ausbildungsrichtung/Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe, besuchter Religions-/Ethikunterricht einschließlich Kursnummer und Grund für Ethikunterricht gemäß statistischer Erhebung, Fremdsprachen einschließlich Kursnummer, Wahlpflichtfächer einschließlich Kursnummer, Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften einschließlich Kursnummer, differenzierter Sport incl. Sportart/Kursnummer, Leistungskurse, Erfüllung der Schulpflicht, gleichzeitiger Berufsschulbesuch, Ganztagsunterricht/Tagesheim, Merker für Bearbeitungsvermerke

3.6	Ausbildungs-/Betriebsdaten	Ausbildungsbeginn/-ende, Ausbildungsbetrieb, Ausbildungsart, Ausbildungsdauer, Ausbildungsberuf, Praktika
3.7	Unterrichtsdaten zum kommenden Schuljahr	neue Ausbildungsrichtung/Wahlpflichtfächergruppe, neue Fremdsprache, neue Wahlpflichtfächer, neue Wahlfächer, Wechsel Religion/Ethik, neue Klasse, voraussichtliche Wiederholung
3.8	Unterrichtsdaten des Vorjahres	Klasse, Klassenart, Unterrichtsart, Jahrgangsstufe, Ausbildungsrichtung
3.9	Eintritt	Anmeldedatum, Aufnahmeprüfung, Eintrittsdatum, Eintrittsjahrgangsstufe, fehlende Unterlagen, von Schule, von Schulart, von Jahrgangsstufe, Probezeit, Nachfristen, Jahr mittlerer Schulabschluss, schulische Vorbildung, berufliche Vorbildung, Eignung lt. Übertrittszeugnis
3.10	Schullaufbahn	Jahre Frühförderung, Jahre schulvorbereitende Einrichtung, Einschulung, Wiederholungen, übersprungene Jahrgangsstufe, Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland, Notenausgleich im vergangenen Schuljahr, Nachprüfung
3.11	Austritt	Ergänzungsprüfung, Prüfungsende, Eignung weiterführende Schule, beabsichtigter Wechsel, Austrittsdatum, Abschluss, Austritt wohin
3.12	Gesundheitsdaten (nur bei FöS)	Behinderungen, Pflegeaufwand, Maßnahmeträger, Ablauf Kostenübernahme, Jahr der letzten Diagnose, Jahr des letzten pädagogisch-psychologischen Gutachtens, Krankenkasse, Grad der Behinderung
3.13	Besonderer Förderbedarf	Sonderpädagogische Förderung, Ergänzungsunterricht, Förderunterricht, Förderkurs für Lese- und Rechtsschreibschwäche, Intensivkurs oder Förderunterricht in deutscher Sprache, muttersprachlicher Unterricht für Ausländer (Sprache), Eingliederungsförderung für Aussiedler
3.14	Zeugnisdaten	Noten, Bemerkungen, Klassenziel
3.15	Daten der Abschlussprüfung	von der Herkunftsschule in den schriftlichen Fächern der Abschlussprüfung mitgebrachte Noten, schriftliche/mündliche/Gesamt-Noten der Prüfungsfächer, Bestehen der Abschlussprüfung, Bemerkungen über eventuellen Notenausgleich und eventuelles Überwiegen einer Jahresnote
3.16	Schulgelddaten (nur bei privaten Schulen)	Angaben zur Bankverbindung, Zahlungsdaten

4. **Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:**

4.1	Gastschülerliste	
	Zweck:	Feststellung der Gastschülereigenschaft im Sinn des Art. 10, 19 BaySchFG
	Empfänger:	Aufwandsträger
	betroffene Personen:	Gastschüler im Sinn des Art. 10, 19 BaySchFG
	zugrundeliegende Rechtsvorschrift:	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
	übermittelte Daten:	Klasse, Name, Vornamen, Geburtsdatum, Gemeindekennzahl (des Wohnortes beziehungsweise bei Berufsschülern mit Beschäftigungsverhältnis des Orts des Ausbildungsbetriebs), Schuleintritt; bei Berufsschulen zudem Ausbildungsberuf, Ausbildungsbeginn, Ausbildungsende, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs

- 4.2 Jahresbericht
- Zweck: Öffentliche Information über alle Schüler, die im laufenden Schuljahr die Schule besuchen
- Empfänger: Erziehungsberechtigte, Schüler, Lehrer
- betroffener Schülerkreis: alle Schüler, die im laufenden Schuljahr die Schule besuchen
- zugrundeliegende Rechtsvorschrift: Art. 85 Abs.3 BayEUG
- übermittelte Daten: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Jahrgangsstufe, Klasse
- 4.3 Schülerlisten für die Gesundheitsabteilung der Kreisverwaltungsbehörde
- Zweck: Meldung von Schülern zur Reihenuntersuchung
- Empfänger: Gesundheitsabteilung der Kreisverwaltungsbehörde
- betroffener Schülerkreis: alle Schüler, die im laufenden Schuljahr die angesprochenen Jahrgangsstufen besuchen
- zugrundeliegende Rechtsvorschrift: Art. 80 in Verbindung mit Art. 85 Abs.2 BayEUG und GMBek vom 4. April 1996, KWMBI I S. 164
- übermittelte Daten: Klasse, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift der Erziehungsberechtigten
- 4.4 Auswertung der Abschlussprüfung (bei Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Realschulen)
- Zweck: Meldung der Prüfungs- und Zeugnisdaten der Abschlussprüfung
- Empfänger: Dienststelle des zuständigen Ministerialbeauftragten
- betroffener Schülerkreis: alle Schüler, die im laufenden Schuljahr an der Abschlussprüfung teilnehmen
- zugrundeliegende Rechtsvorschrift: Schulaufsicht gemäß Art. 130 der Verfassung des Freistaates Bayern, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern bzw. Schulordnung für die Realschulen in Bayern
- übermittelte Daten:
- a) bei Fachoberschulen und Berufsoberschulen: Name, Vorname(n), Geschlecht, Klasse, Ausbildungsrichtung, Herkunftsschulart, von der Herkunftsschule in den schriftlichen Prüfungsfächern mitgebrachte Noten, Art der Vorjahresklasse, aus der Vorjahresklasse in den schriftlichen Prüfungsfächern mitgebrachte Noten, Jahresfortgangsnoten, Prüfungsnoten und Gesamtnoten, Bestehen der Prüfung, Wiederholungen an der Fachoberschule
- b) bei Realschulen: Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Klasse, Wahlpflichtgruppe, festgesetzte Jahresnoten (einschließlich Jahresfortgangsnoten und ggf. mündlichen Prüfungsnoten), Noten der Abschlussprüfung, Gesamtnote, Bestehen der Prüfung, Bemerkungen über eventuellen Notenausgleich und eventuelles Überwiegen einer Jahresfortgangsnote
- 4.5 Schülerliste für Handwerkskammer (nur bei Berufsschulen)
- Zweck: Meldung der Berufsschüler an die Träger überbetrieblicher Unterweisungsmaßnahmen
- Empfänger: Handwerkskammer
- betroffener Schülerkreis: alle Schüler, die im laufenden Schuljahr in einem Ausbildungsverhältnis im Handwerk stehen

zugrundeliegende Rechtsvorschrift: Zusammenarbeit der Berufsschulen mit außerschulischen Stellen (Art. 59 Abs.2 in Verbindung mit Art. 85 Abs.2 BayEUG und § 62 der Schulordnung der Berufsschule)

übermittelte Daten: Klasse, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Ausbildungsberuf, Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebs, Beginn und Ende der Ausbildungszeit

4.6 Schülerliste zur Kostenfreiheit des Schulweges

Zweck: Ermittlung der Schulwegkostenfreiheit

Empfänger: Aufgabenträger der Schülerbeförderung

betroffener Schülerkreis: alle Schüler der Schule

zugrundeliegende Rechtsvorschrift: Art. 1 Abs. 1 und Art. 5 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs in Verbindung mit der Verordnung über die Schülerbeförderung

übermittelte Daten: amtlicher Schulname, Klasse, Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Die gespeicherten Daten der Schüler, Erziehungsberechtigten und Betriebe werden jeweils spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres gelöscht, in dem der Schüler ausgetreten ist.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

Vollberechtigt: Schulleitung, Verwaltungspersonal im Sekretariat

Teilberechtigt: Lehrpersonal und sonstiges Personal (jeweils nur die Daten der unterrichteten/betreuten Schüler)

Teilnutzungsberechtigt: Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

Verfahren der Kollegstufendatei**1. Angaben zur speichernden Stelle:**

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:

2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens

Kollegstufendatei

2.2 Aufgaben zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden

Unterstützung der schülerbezogenen Verwaltungsarbeiten für Schüler in der Oberstufe des Gymnasiums bzw. den entsprechenden Jahrgangsstufen der Abendgymnasien oder Kollegs

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

die jeweilige Schule

2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (speziell: Art. 85, 111, 113)
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz
- Bestimmungen der Schulordnung

2.5 Kreis der Betroffenen

Alle Schüler, die im laufenden oder vergangenen Schuljahr die Oberstufe der Schule besuchen oder besucht haben.

3. Art der gespeicherten Daten:

3.1 Statusdaten

Identifizierungs-Nummer (ID-Nummer), Benutzer, zuletzt benutzte Ausgabeinheit, zuletzt benutztes Schuljahr, zuletzt benutzter Kollegiat, zuletzt benutztes Fachangebot, zuletzt benutzter Kurs, zuletzt benutzter Block, zuletzt benutzter Lehrer, zuletzt benutzter Raum, zuletzt benutztes Buch

3.2 Schuldaten

Amtliche Schulnummer, Amtliche Schul-Bezeichnung , Bezeichnung für Listen, Postleitzahl, Schulort (Zeugnisort), Telefon, Schulart, Samstagsunterricht, Vorsitz Prüfungsausschuss, Vorsitz Prüfungsausschuss Amtsbezeichnung, Geschlecht Vorsitzende/r, Schulleiter/in für Abiturzeugnis, Schulleiter/in für Ausbildungsabschnittszeugnis, Kooperationsdaten mit anderer Schule

3.3 Schuljahr

3.3.1 Schuljahresdaten

Schuljahr, aktueller Ausbildungsabschnitt, Zeugnisunterzeichner, Datum für Ausbildungsabschnittszeugnis-Zeugnis, Stundenzahl (Anrechnung, nebenamtlicher Unterricht, zusätzliches Budget), Schüleranzahl (Jahrgangsstufe, Beurlaubte), Ergänzungsprüfung Latinum/Graecum

3.3.2 Kooperation

Schuljahr, Schulnummer der kooperierenden Schule, Anrechnungsstunden

3.4 Kollegiat

3.4.1	Kollegiatendaten	ID-Nummer, Kollegiatenjahrgang, Schülerstatus, Stammschule-Schulnummer, Familienname, Namensbestandteil, Vorname(n), Rufname, Geschlecht, Anrede, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Wohnort, bisherige Ausbildungsrichtung, Daten zur bisherigen Schullaufbahn, Daten für besondere Form der Abiturprüfung, ggf. abweichender Rechtsstand, Eintritts-/Austrittsdatum, Wiederholungen in Jgst. 11/12/13, Thema und Note der Facharbeit/Besonderen Lernleistung, Bemerkungen Ausbildungsabschnitts- bzw. Abiturzeugnis, Sportbefreiung, Gefährdung, Abiturzulassung
3.4.2	Leistungskurs-Daten	Belegung, Noten
3.4.3	Grundkurs-Daten	Belegung, Noten
3.4.4	Daten der abgeschlossenen Fächer	Fach, Abschlussjahrgangsstufe, Noten
3.5	Fächerdaten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	
3.6	Fachangebotsdaten	
3.7	Kursdaten	
3.8	Stundenplan	
3.8.1	Stundenplanblockdaten	
3.8.2	Blockdaten für Kurs- und Blockbildung	
3.8.3	Blockkursdaten für Kurs- und Blockbildung	
3.8.4	Raumdaten	
3.9	Lehrerdaten	ID-Nummer, Lehrerkürzel, Name, Vorname, Namensbestandteil, Titel, Geschlecht
3.10	Schlüsseldaten	
3.11	Benutzerdaten	ID-Nummer, Name, Vorname, Passwort, Passwortstufe, Datum der letzten Passwortänderung, Datum der letzten Anmeldung
3.12	Log-Daten (Systemanmeldung bzw. -abmeldung)	Datum der Änderung, Name des Benutzers, Name der geänderten Datei, ID-Nummer des geänderten Datensatzes
3.13	Neue Identifizierungs-Nummern	
3.14	Buchdaten	
3.15	Buchausleihdaten	ID-Nummer, ID-Nummer des Ausleihers, ausgeliehenes Buch, Ausleihdatum, Rückgabedatum

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:

Abiturauswertung

Zweck:

Meldung der Abiturprüfungs- und Abiturzeugnisdaten

Empfänger:

Staatsministerium für Unterricht und Kultus

betroffene Personen:

Kollegiaten, die im laufenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 13 besuchen

zu Grunde liegende Rechtsvorschrift: Schulaufsicht gemäß Art.130 der Verfassung des Freistaates Bayern, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Schulordnung für die Gymnasien in Bayern

übermittelte Daten: laufende Nummer des Kollegiaten, Geburtsmonat/-jahr, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Schullaufbahn, Einbringungen, Leistungen in den eingebrachten Fächern

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Die gespeicherten Daten der Schüler und Lehrer werden jeweils spätestens am Ende des nachfolgenden Schuljahres gelöscht, in dem der Schüler ausgetreten ist.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

Schulleitung, Kollegstufenbetreuer, Verwaltungspersonal im Sekretariat

Anlage 4**Verfahren Stundenplanprogramm****1. Angaben zur speichernden Stelle:**

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:

- 2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens
Stundenplanprogramm
- 2.2 Aufgaben, zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
Unterstützung lehrerbezogener Verwaltungsarbeiten für alle Lehrer der betreffenden Schule
- 2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit
die jeweilige Schule
- 2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit
– Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (speziell: Art. 85, 111, 113)
– Bestimmungen der Schulordnungen
- 2.5 Kreis der Betroffenen
Alle Lehrer, die im laufenden bzw. folgenden Schuljahr der Schule zugewiesen sind.

3. Art der gespeicherten Daten:

- | | | |
|-----|------------------------------------|--|
| 3.1 | Persönliche Lehrerdaten | Name, Vorname(n), Namensbestandteile, Kürzel, Amtsbezeichnung |
| 3.2 | Lehrerbezogene Stundenplanvorgaben | <ul style="list-style-type: none"> – Welche Klassen in welchen Fächern wie viele Stunden unterrichtet werden sollen – Stundenplanvorgaben (z.B. Minimal- und Maximalzahl der Unterrichtsstunden / Tag bzw. Woche, minimale und maximale Stundenanzahl in der Mittagspause, Maximalzahl von Stunden hintereinander, Stundenpräferenzen, Halbtage oder Tage) – Raum (nur zu führen, wenn nicht die Klasse, sondern der Lehrer über einen Stammraum verfügt) – Kennzeichen für besonderen Einsatz (z.B. Teilzeitlehrer, Fachbetreuer, 14-tägiger Wechsel) |
| 3.3 | Lehrerbezogene Stundenplandaten | Welche Klassen in welchen Fächern wann und in welchem Raum von wem unterrichtet werden; Kennung, welche Zeit-, Klasse-, Fach-Koppeln welche Lehrer betreffen |

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:

Keine

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Die gespeicherten Daten der Lehrer werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

Schulleitung, Verwaltungspersonal im Sekretariat

Verfahren Vertretungsplanprogramm**1. Angaben zur speichernden Stelle:**

Name und Anschrift der jeweiligen Schule

2. Angaben zum automatisierten Verfahren:

2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens

Vertretungsplanprogramm

2.2 Aufgaben zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
Unterstützung lehrerbezogener Verwaltungsarbeiten für alle Lehrer der betreffenden Schule

2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

die jeweilige Schule

2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (speziell: Art. 85, 111, 113)
- Bestimmungen der Schulordnungen

2.5 Kreis der Betroffenen

Alle Lehrer, die im laufenden bzw. folgenden Schuljahr der Schule zugewiesen sind.

3. Art der gespeicherten Daten:

3.1 Persönliche Lehrerdaten

Name, Vorname(n), Namensbestandteile, Kürzel, Amtsbezeichnung

3.2 Lehrerbezogene
Vertretungsplanvorgaben

- Stundenplandaten (welche Klassen werden in welchem Fach wann und in welchem Raum unterrichtet)
- unterrichtete Fächer
- Präsenzstunden, nicht verfügbare Stunden, Sprechstunden
- Dauer der Absenz, benötigte Zusatzstunden für Lehrer
- Absenzgrund (fester Schlüssel: dienstlich außer Haus, dienstlich im Haus, Klassenfahrt, Studienfahrt, Unterrichtsgang, Krankheit, Sonstiges)
- Bemerkungen zur Vertretung

3.3 Historie über gehaltene
Vertretungsstunden

Anzahl, Art, Datum

4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:

Keine

5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:

Die gespeicherten Daten der Lehrer werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.

6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:

Schulleitung, Verwaltungspersonal im Sekretariat

Anlage 6**Verfahren Externes Zeugnisprogramm**

- 1. Angaben zur speichernden Stelle:**
Lehrer an der jeweiligen Schule (Name der Lehrkraft sowie Name und Anschrift der Schule)
- 2. Angaben zum automatisierten Verfahren:**
 - 2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens
Externes Zeugnisprogramm
 - 2.2 Aufgaben zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
Unterstützung der schülerbezogenen Zeugnisarbeiten
 - 2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit
die jeweilige Schule
 - 2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit
 - Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (speziell: Art. 85, 111, 113)
 - Bestimmungen der Schulordnungen
 - Erläuternde Hinweise des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für Schulen zum Vollzug des Bayerischen Datenschutzgesetzes
 - 2.5 Kreis der Betroffenen
Alle Schüler, die im laufenden Schuljahr die Schule besuchen.
Es dürfen lediglich Daten von Schülern verarbeitet werden, die der bearbeitende Lehrer unterrichtet bzw. deren Klassenleiter er ist.
Der jeweilige Schulleiter und Klassenleiter.
- 3. Art der gespeicherten Daten**

3.1	Persönliche Daten des Schülers	Familienname, Namensbestandteile, Vorname(n), Rufname, Geschlecht, Anrede (Herr, Frau, Fräulein), Geburtsdatum, Geburtsort
3.2	aktuelle Unterrichtsdaten	Klasse, Klassenart, Unterrichtsart, Schule, Schulart, Jahrgangsstufe, Ausbildungsrichtung/Fachgruppe/Wahlpflichtfächergruppe, besuchter Religions-/Ethikunterricht, Fremdsprachen, Wahlpflichtfächer, Wahlunterricht/Förderunterricht/Pluskurse/Arbeitsgemeinschaften, differenzierter Sport einschließlich Sportart, Berufsfeld, Erfüllung der Schulpflicht, gleichzeitiger Berufsschulbesuch
3.3	Zeugnisdaten	Noten, Bemerkungen, Klassenziel, (unentschuldigte) Versäumnisse
3.4	Austritt	Ergänzungsprüfung, Prüfungsende, Eignung für weiterführende Schule, beabsichtigter Wechsel, Austrittsdatum, Abschluss, Austritt wohin
3.5	Schuldaten	Schule, Schulnummer, Amtliche Bezeichnung, Anschrift, Schuljahr, Zeugnisdatum, (Amtsbezeichnung der) Unterzeichner, Vorsitz, Klassenleitung (Name, Geschlecht, Amtsbezeichnung)
- 4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:**
Keine
- 5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:**
Die Daten dürfen grundsätzlich nur für die Dauer des laufenden Schuljahres maschinell verarbeitet werden und sind dann zu löschen. Die Zeugnisdaten der nicht vom jeweiligen Lehrer unterrichteten Schüler dürfen nur für die Dauer der Zeugnisvorbereitung und Zeugnisstellung gespeichert und verarbeitet werden.
- 6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:**
Lehrer der Schule

Verfahren Buchausleiheprogramm

- 1. Angaben zur speichernden Stelle:**

Name und Anschrift der jeweiligen Schule
- 2. Angaben zum automatisierten Verfahren:**
 - 2.1 Allgemeine Bezeichnung des Verfahrens
Buchausleiheprogramm
 - 2.2 Aufgaben zu deren Erfüllung die personenbezogenen Daten verarbeitet oder genutzt werden
Unterstützung schüler- und lehrerbezogener Verwaltungsarbeiten in Bezug auf Buchausleihe
 - 2.3 Örtliche und sachliche Zuständigkeit
die jeweilige Schule
 - 2.4 Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung
Bayerisches Datenschutzgesetz (Art. 15 bis 23) in Verbindung mit
 - Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (speziell: Art. 85, 111, 113)
 - Bestimmungen der Schulordnungen
 - 2.5 Kreis der Betroffenen
Alle Lehrer, die im laufenden bzw. folgenden Schuljahr der Schule zugewiesen sind.
- 3. Art der gespeicherten Daten:**

Datenrahmen, wie in Anlage 3 Verfahren der Kollegstufendatei unter Nummern 3.14 und 3.15 beschrieben
- 4. Art der regelmäßig an Dritte zu übermittelnden Daten:**

Keine
- 5. Regelfristen für die Löschung oder die Prüfung für die Löschung:**

Die gespeicherten Daten der Lehrer werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.
- 6. Personengruppen, die innerhalb der speichernden Stelle automatisiert nutzen und verarbeiten:**

Schulleitung, mit der Buchausleihe befasste Lehrkräfte, Verwaltungspersonal im Sekretariat

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 3. April 2001

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5, 6, 9 und 14 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 1. August 2000 (GVBl S. 535, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GVBl S. 965), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „19. August“ durch die Worte „15. August“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verteilung der Studienplätze richtet sich in erster Linie nach den Studienortwünschen.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe“ werden gestrichen.
 - bb) Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „8“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „zum Beginn der Nachrückverfahren“ durch die Worte „vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „zum Beginn der Nachrückverfahren“ durch die Worte „vor Beginn des zweiten Nachrückverfahrens“ ersetzt.

4. In § 12 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „ausgewählt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

6. In Anlage 1 werden die Worte „Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2001 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

München, den 3. April 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

753-1-9-52-U

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebiets
für die „König-Ludwig-I Quelle“,
die „Wernarzer Quellen I und II“, die „Sinnberger Quelle“
und die Brunnen „HB 2“, „HB 4“
des Staatsbades Bad Brückenau
in den Gemarkungen Bad Brückenau
und Römershager, Landkreis Bad Kissingen**

Vom 12. März 2001

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ein Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebiets, das sich auf Teile der beiden Länder erstrecken wird, abgeschlossen. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 12. März 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

753-1-9-52-U

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebiets
für die „König-Ludwig-I Quelle“,
die „Wernarzer Quellen I und II“, die „Sinnberger Quelle“
und die Brunnen „HB 2“, „HB 4“
des Staatsbades Bad Brückenau
in den Gemarkungen Bad Brückenau
und Römershager, Landkreis Bad Kissingen**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch den Bayerischen Staatsminister
für Landesentwicklung und Umweltfragen
in München

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
in Wiesbaden

wird gemäß Art. 1 Buchst. a und Art. 2 Abs. 2 des Staats-
vertrags zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat
Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche
Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften
sowie Wasser- und Bodenverbände vom 10. Mai 1979
(BayGVBl S. 103; GVBl Teil I für das Land Hessen S. 71),
in Kraft getreten am 1. Juni 1979 (BayGVBl S. 164;
GVBl Teil I für das Land Hessen S. 193), sowie § 94 Abs. 3
Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung
vom 22. Januar 1990 (GVBl I S. 114), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl I S. 588),
folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Heil-
quellenschutzgebiets für die „König-Ludwig-I Quelle“,
die „Wernarzer Quellen I und II“, die „Sinnberger
Quelle“ und die Brunnen „HB 2“ und „HB 4“ des
Staatsbades Bad Brückenau in den Gemarkungen Bad
Brückenau und Römershager, Landkreis Bad Kissingen,
ist das Landratsamt Bad Kissingen in Bayern.

Dieses handelt unter Anwendung des in Hessen gel-
tenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungs-
präsidium Darmstadt, soweit sich das Vorhaben auf
Flächen im Land Hessen erstreckt. Entsprechendes
gilt auch für die Durchführung von Ausgleichs- und
Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des
Heilquellenschutzgebiets hinaus weitere Verwaltungs-
tätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den nach
Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahr-
zunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tag nach der
letzten Unterzeichnung in Kraft.

München, den 19. Februar 2001

Für den Freistaat Bayern

Der Bayerische Staatsminister
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Wiesbaden, den 17. Januar 2001

Für das Land Hessen

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Wilhelm Dietzel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.